

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und für die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Redakteur: Otto Aug. Schulz. Commissionnaire: A. Frohberger.

Nº 7.

Freitag, den 14. Februar

1834.

Buchhandel. Chronik des deutschen Buchhandels. Jahr 1833. (Fortsetzung.)

Nachdem wir einige allgemeine historische Andeutungen über den Büchernachdruck gegeben haben, kommen wir nun wieder auf das Jahr 1833 zurück, welches freilich zur Berichterstattung keinen allzureichen Stoff darbietet.

a) Preußen. Auch im vorigen Jahre fahnen wir diesen Staat für die Sicherstellung der Rechte seiner Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck in den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen thätig wirken, indem unterm 10. April v. J. folgendes Publications-Patent erlassen wurde, welches wie nachstehend lautet:

„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. Nachdem in Folge unserer Allerhöchsten Cabinets-Dire vom 16. Aug. 1827 von unserem Ministrum der auswärtigen Angelegenheiten mit dem allergrößten Theile der deutschen Bundesstaaten über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck bereits in den Jahren 1827, 1828 u. 1829 besondere, seiner Zeit durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Vereinbarungen über den Grundsatz: „dass in Anwendung der deshalb vorhandenen Gesetze der Unterschied zwischen Inländern und Ausländern in Beziehung auf die gegenwärtigen Unterthanen aufgehoben und denselben ein gleicher Schutz wie den Inländern zu Theil werde,“ getroffen worden, hiernächst aber, auf den Antrag unsers Bundestags-Gesandten, die deutsche Bundes-Versammlung über die Annahme dieses Grundsatzes zwischen sämtlichen Bundesstaaten in Berathung getreten ist und auf den Grund der letzteren in ihrer 33. Sitzung am 6. Septbr. v. J. sich zu dem Beschluss vereinigt hat, welcher wörlich also lautet: „Um

1. Jahrgang.

nach Art. 18 der deutschen Bundes-Akte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthands sicher zu stellen, vereinigen sich die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, dass, bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bunde in der Art aufgehoben werden soll, dass die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden. Die höchsten und hohen Behörden werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nötigen Verfüngungen erlassen, wie dieses geschehen, so wie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen binnen zwei Monaten der Bundesversammlung Mittheilung machen;“ — so verordnen Wir hierdurch, dass dieser Beschluss, nachdem Wir demselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in den zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen Unserer Monarchie Kraft und Gültigkeit haben und demgemäß in Anwendung gebracht werden soll. Gegeben Berlin, den 12. Febr. 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm. Frhr. v. Altenstejn. v. Schuckmann. Frhr. v. Brenn. v. Kampf. Mühl. Ancillon.

In Bezug auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen wird in einem zweiten Publications-Patente von demselben Tage Allerhöchst verordnet, dass bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthands in Zukunft der Unterschied zwischen den Bewohnern der eben erwähnten Provinzen und denen der im deutschen Bunde vereinten Staaten, bei vorausgesetzter Beobachtung der Reciprocität, in der Art aufgehoben seyn soll, dass die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundes-Staates sich auch in den zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen des daselbst gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben.

b) Württemberg. Außer Österreich ist es Württemberg, welches sich bis jetzt noch nicht entschließen konnte, weder den Anträgen Preußens zur Unterdrückung des Nachdrucks Gehör zu geben, noch ein eigenes Gesetz in dieser Beziehung zu ertheilen. Denn das unterm 25. Febr. 1815 erlassene Rescript behandelt diesen wichtigen Gegenstand nur sehr oberflächlich und kann daher wenig in Betracht kommen.

Aus diesem Grunde sah sich der bekannte geachtete Gelehrte Dr. Wolfgang Menzel, welcher als Abgeordneter von Balingen der letzten Sändeversammlung beiwohnte, veranlaßt, in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 2. Juli 1833, aufs neue darauf anzutragen, daß der Nachdruck in Württemberg unbedingt aufgehoben werden möchte. Es sey uns erlaubt, aus seinem Antrage^{*)}, der auch manche geschichtlich interessante Notizen enthält, folgende Stellen mitzuteilen. Er beginnt:

Meine Herren!

Schon am 23. Mai 1821 brachte Herr Weber, damaliger Abgeordneter von Künzelsau, eine Motion, welche das Verbot des Nachdrucks verlangte, an die Kammer. Sie begann mit den Worten:

„Deutschland, das mit Wohlgefallen auf das constitutionelle Württemberg blickt und vorzugsweise dem Schwaben das Lob der Biederkeit und Niedlichkeit beilegt, — Deutschland kann nicht begreifen, wie gerade bei diesem biedern Volle und unter einer durch Humanität so ausgezeichneten Regierung das Gewerbe des Büchernachdrucks keine Geduld werden. Es ist wohl ein Ueberrest der verfassungswidrigen Zeit, und die Regierung hatte seit ihrem segensvollen Wirken wichtigere Aufgaben zu lösen und auch gelöst, als daß sie ihre Aufmerksamkeit einem so untergeordneten Gegenstande der Gesetzesgebung hätte schenken können, als der Nachdruck ist.“

Diese Motion wurde berathen, und da man 1821 bereits im tiefen Frieden lebte, der auch nachher noch über ein Jahrzehnt gedauert hat und für innere Verbesserungen einen so weiten Spielraum darbot, so hätte auch wohl dieser untergebne Gegenstand eine befriedigende Erledigung finden können.

Aber es ist eine alte Erfahrung, daß man gerade dann am wenigsten an Verbesserungen denkt, wenn man Zeit dazu hätte. Die Motion Weber's wurde nur mit 40 Stimmen gegen 40 unterstützt, und der damalige Präsident Weishaar entschied durch seine Stimme, daß Württemberg noch ferner das gelobte Land der Nachdrucker bleiben solle.

Noch bis auf den heutigen Tag ist die alte Buchbinderverordnung des Herzogs Eberhard Ludwigs von 1719 in Kraft, in welcher das später erst sich ausbildende Verhältniß einer Verlagsbuchhandlung im Gegensatz gegen Speditionshandlungen, Buchdrucker, Buchbinder und Antiquare noch nicht erkannt und unterschieden ist. Daher kommt es dann, daß noch heute jeder erste beste Buchbinder, Buchdrucker oder Buchdrucker verlegen darf, was er will, ohne Rücksicht darauf, ob es Original oder Nachdruck ist.

In dieser unumschränkten Willkür sind die württembergischen Verleger nur einerseits durch eine Willkür anderer

^{*)} Besonders abgedruckt unter dem Titel: Antrag, die Regierung um ein Gesetz zu bitten, wodurch der Nachdruck als ein, das Eigenthum beeinträchtigendes, der öffentlichen Moral schädliches, und die Ehre des württembergischen Namens vor dem Auslande verunglimpfendes Institut unbedingt aufgehoben würde, vorgetragen in d. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 2. Juli (1833) von Dr. Wolfgang Menzel. Stuttgart, Meyer. 1833. 8.

Art, nämlich durch die verfassungswidrige und nur factisch als zufällige und temporäre Gewalt bestehende Censur, und anderseits durch das königliche Rescript vom 25. Febr. 1815 beschränkt. Dieses Rescript nämlich untersagt den Nachdruck einer Original-Ausgabe, sofern der rechtmäßige Verleger gegen eine Taxe von 15 fl. und 2 Frei-Eemplare ein Privilegium darauf gelöst hat. Ein solches Privilegium gilt aber nur auf sechs Jahre, wenn es nicht unter besondern Umständen auf einige Jahre mehr ausgedehnt wird, und gilt nur de dato für noch nicht gedruckte Werke. Es kann nicht auf bereits erschienene Werke, oder frühere Theile eines Werkes zurückdatirt werden.

Alle jene gebildeten Staaten, welche den Nachdruck verboten haben, gingen von dem Grundsatz aus, daß er ein Eingriff in das Eigenthum sei. Sofern aber, wie sehr häufig der Fall ist, der Nachdrucker dem rechtmäßigen Verleger, noch vor dem Erscheinen der Originalausgabe, die Aushängebogen aus der Druckerei buchstäblich stehlen läßt, um sie sogleich nachzudrucken, oder sofern der Nachdrucker sich sogar heimlich eine Abschrift des Manuscripts, z. B. Collegienhefte eines Universität-Professors, verschafft und dieselben druckt, ehe der Verfasser selbst an eine öffentliche Herausgabe gedacht hat^{**)}; sofern ist der Eingriff in das Eigenthum zugleich ein willkürlicher Diebstahl.

Nachdem er die Eigenthumsrechte der Schriftsteller und Verleger vertheidigt hat, fährt er fort:

Die Vorsteher der deutschen Buchhändler-Börse in Leipzig haben eine Petition verfaßt (S. Börsenblatt S. 20), welche hr. Dekan Milch heute ins Diarium eintragen läßt. Sie bitten im Namen aller Buchhändler Deutschlands um die Verwendung dieser hohen Kammer für ein endliches Verbot des Nachdrucks. Sie klagen einstimmig, was ich Ihnen vorgetragen: alle Staaten der gebildeten Welt, und insbesondere die deutschen Bundesstaaten, haben den Nachdruck verboten, nur Württemberg allein nicht, nur hier ist den Piraten des Buchhandels noch eine sichere Zufluchtsstätte gewährt. Vernehmen Sie diese Klagen eines ehrenwerthen Standes! Klagen, in welche ganz Deutschland einstimmt^{**}.

Gerechtigkeit ist die Basis des constitutionellen Staats. Ohne Gerechtigkeit ist die Verfassung nichts wert, sind ihre Vertreter in dieser Kammer Nullen oder noch etwas Schlimmeres. Leben Sie daher Gerechtigkeit und thun Sie, was in Ihrer verfassungsmäßigen Gewalt liegt, um endlich diese Schmach alter Ungerechtigkeit aus den württembergischen Gesetzen, diesen Flecken vom württembergischen Namen wegzuwischen!

Ich erlaube mir zum Schluss nur noch darauf aufmerksam zu machen, was daraus entstehen müßte, wenn alle deutschen Staaten auf dieselbe Weise verfahren wollten, wie es Württemberg bisher gethan hat. Wäre der Nachdruck überall freigegeben, so müßte der Buchhandel zu Grunde gehen, denn kein vernünftiger Mensch würde ferner ein Honorar für Bücher zahlen wollen, die ihm Jedermann sogleich nachdrucken könnte. Ebenso wäre der Buchhandel ruiniert, wenn alle deutschen Bundesstaaten sich ein Privilegium gegen den Nachdruck mit 15 fl. und zwei Frei-Eemplaren, größere Staaten wohl gar nach Verhältniß mit noch mehr bezahlen ließen; denn die Privilegienkosten würden dann, nach den 38 Bundesstaaten verachtunddreifigfach, die Druck- und Honorarkosten übersteigen, und kein vernünftiger Mensch würde mehr ein Buch verlegen wollen.

Nun haben wir zwar, indem die übrigen Bundesstaaten gerechter und billiger sind als wir, einen Vortheil vor ihnen vor aus. Durch den Nachdruck strömt manche Summe Geldes in unser Land, die sonst ausbleiben würde; ist es aber gerecht, ist es dem allgemeinen Volkerrecht und ist es der Bundespflicht angemessen, auf nachbarliche Kosten uns wohlzuhun, des Nachbars Schafe zu scheen?

Und wie? wenn es den Bundesstaaten, deren literari-

^{*)} Wir kommen hierauf später zurück.

^{**) Eine Antwort auf jene Petition ist noch nicht erfolgt.}

sches Eigenthum unsere Nachdrucker so oft und lange sich zu geeignet haben, einmal einfache, Repressalien zu gebrauchen? Dann wären unsere rechtmäßigen Verleger ruinirt. Ja noch mehr! Württemberg, das an geistigen Producten verhältnismäßig reicher ist als fast alle andern deutschen Staaten, würde die Früchte dieses Vorzuges nicht mehr einsammeln. In irgend einem geistesarmen Winkel Deutschlands würde sich ein Nachdrucker niedersetzen und z. B. Schiller's Werke zu 100,000 unter das Publicum werfen. Was württembergische Gelehrsamkeit, württembergisches Dichter-Genie, württembergische Industrie im literarischen Gebiete hervorbrächte, würde der erste besie Platländer als gute Prise für sich ansprechen. Kennen wir nun aber eine Regel gelten lassen, die, wenn sie gegen uns selbst angewendet würde, uns den größten Schaden brächte? „Was du nicht willst, das dir geschieht, das thu' auch keinem Andern nicht!“

Es könnte auch der Fall eintreten, daß von Seiten des deutschen Bundes eine Mahnung an Württemberg erginge, den bereits in den europäischen Bann verurtheilten Nachdruck nicht ferner innerhalb seiner Gränzen zu hegen. Einer solchen Mahnung aber aus eigenem Antrieb, aus eigenem Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl zuvorkommen, würde der anerkannte hohe Stellung angemessen seyn, welche Württemberg unter den civilisierten, und namentlich unter den literarisch-gebildeten Staaten einnimmt.

Dem gemäß, meine Herrn, halte ich es für meine Pflicht, Ihnen den Antrag zu stellen:

Sie möchten die Regierung um ein Gesetz bitten, durch welches die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck unbedingt und für immer sichergestellt würden, und ich kann hiebei aus dem zuletzt angeführten Grunde den Wunsch nicht unterdrücken, daß ein solches Gesetz wo möglich noch auf diesem Landtage zur Verabschiedung gebracht werden möchte.

Der zuletzt ausgedrückte Wunsch ist nun zwar nicht in Erfüllung gegangen, doch hegt man jetzt die besten Hoffnungen, noch vor Wiederzusammenkunft der Stände den Nachdruck abgeschafft zu sehen*).

c) Holstein. Von der schleswig-holsteinisch-lauenburgischen Canzlei ist unterm 30. Nov. ebenfalls ein Patent erlassen worden, nach welchem mit Rücksicht auf den Beschuß des deutschen Bundes vom 6. Sept. 1832 in Bezug auf den Nachdruck bestimmt wird, daß bis zum Erlass einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift gegen den Nachdruck in genannten Herzogthümern, jeder Unterthan eines deutschen Bundesstaates, er sei Verfasser, Herausgeber oder Verleger, auf sein Ansuchen ohne Bezahlung ein Privilegium erhalten soll, demzufolge ein Werk, für welches ein solches Privilegium erworben worden, binnen 20 Jahren vom Tage der Ausstellung des Privilegiums an gerechnet, weder in diesen Herzogthümern nachgedruckt, noch ein anderswo fertigter Nachdruck soll verkauft werden können, bei Strafe der Confiscation aller vorhandenen Exemplare und einer Geldstrafe, die dem Buchhändlerpreise von 500 Thlr. des nachgedruckten Originalwerks gleichkommt.

Wie bald sich die deutschen Regierungen über eine allgemeine gesetzliche Bestimmung in Hinsicht auf den Nachdruck vereinigen werden, hängt freilich von der Zeit und den Umständen ab, doch hegt man die freudige Erwartung, daß der längst ausgesprochene Wunsch endlich erfüllt

*) Vergl. Menzel, Literat.-Bl. 1834. No. 5. 6.

werden möge, da bei längerer Zögerung der Buchhandel, besonders in Süddeutschland, gänzlich untergraben wird.

Eben so ungerecht und strafbar wie der Nachdruck ist aber auch der Vordruck, d. i. die Veröffentlichung des geistigen Eigenthums eines Andern, welches nur allein ihm noch angehört, durch den Druck, ohne besondere Genehmigung des Eigentümers. Zwar sind Beispiele der Art seltener, und wir finden im vergangenen Jahre nur eins zu erwähnen, nämlich den unbefugten Vordruck des Schönlein'schen Werks: Allgemeine und specielle Pathologie und Therapie re. (angebl.) herausgeg. von mehreren seiner Zuhörer, welches in der E. Etlinger'schen Buchhandlung in Würzburg erschien. Mit Recht machte Prof. Schönlein das ärztliche Publicum aufmerksam auf die an ihm begangene literarische Misshandlung und belangte deshalb den Verleger vor Gericht. Das königl. Kreis- und Stadtgericht in Würzburg entschied hierauf unterm 15. März folgendermaßen: „. . . . in Erwähnung, daß hier eine widerrechtliche, dem Kläger sehr nachtheilige Handlung gegen den beklagten Theil genugsam bescheinigt ist, und überhaupt die Bedingungen zur Erlassung eines unbedingten Mandates nach Cod. jud. Cap. V. §. 7. vorhanden sind, — (wird) der beklagten Buchhandlung der Debit des unter dem Titel: Allgem. u. specielle Pathologie re. — von ihr (der Etlinger'schen Buchh.) angekündigten Werkes, so wie auch die Fortsetzung des Abdruckes, so weit er nicht vollzogen ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünfzig Ducaten untersagt u. s. w.“ Da dessen ungeachtet die Verlagshandlung fortfuhr, jenes Werk zu verkaufen, so wurde sie in die festgesetzte Strafe verurtheilt und ihr zugleich die doppelte auferlegt, wenn sie abermals das Verbot unbeachtet lassen sollte. (Vergl. über diese Angelegenheit die „Neue Würzburger Zeitung“ 1833, Nr. 69, 70, 74, 75 u. 82.)
(Beschluß folgt.)

Miscellen.

Der Koran mit Stereotypen gedruckt. — In der nächsten Öster-Messe wird aus der Tauchnisch'schen Offizin der Koran, herausgegeben vom Prof. Flügel zu St. Afra in Meißen, mit Stereotypen gedruckt, hervorgehen. Der um die Typographie hochversierte Verleger macht sich's zur Ehrensache, auch hier auf dem von den Deutschen noch weniger bebauten Felde der orientalischen Literatur etwas Außergewöhnliches zu liefern. Nach mehrjährigen Vorarbeiten, woran die ausgezeichnetsten Orientalisten Deutschlands thätigen Anteil nahmen, ließ er nach den besten und schönsten arabischen Handschriften Typen fertigen, welche, wie die Probe zeigt, in Hinsicht ihrer geschmackvollen, zierlichen Formen und Scharfe des Schnitts selbst die zu Freytagii Lex. Arabico-Lat., bis jetzt vielleicht die neuesten, noch übertreffen. Buchdruckereien werden auf diese neuen arabischen Schriften besonders aufmerksam gemacht.

Befrafung eines Presß-Bergehens. — Wie streng in Irland die Presß-Ber gehen bestraf werden, möge das Urtheil des dublimer Gerichtshofs der Kings-Bench beweisen, welches am 20. Januar d. J. über den Herausgeber des Pilot, Hrn. Barrett, der wegen Bekanntmachung des bekannten (aufrührerischen) O'Connell'schen Schreibens schon vor mehrern Wochen von der Jury als der Verbreitung eines Libells schuldig erklärt, aber zugleich gnädiger Rücksichtnahme empfohlen worden war, gefällt wurde. Nach halbstündiger Berathung ward dem Angeklagten das Urtheil mit ausführlicher Motivirung vorgelegt. Am Schlusse dieser Motivirung heißt es: „Der einzige wahrscheinliche Grund der Empfehlung der Jury war wohl, daß Sie blos der Bekanntmacher, nicht der Verfasser des Libells sind. Dies ist eine Entschuldigung, auf die Gerichtshöfe nicht zu hören gewohnt sind; indessen muß man zugeben, daß der Grad der Strafbarkeit nicht der gleiche ist. Wenn aber der Arm der Gerechtigkeit den Verfasser nicht er-

reichen kann, wenn der Bekanntmacher nicht die Mittel an die Hand giebt, die den Verfasser der Gerechtigkeit erreichbar machen, so kann der Zweck der Justiz blos durch Bestrafung des Verbreiters erreicht werden. Indessen hat der Gerichtshof alle Umstände, nebst der Empfehlung der Jury erwogen und glaubt, daß jeder Leidenschaftslose die zuerkannte Strafe im Verhältnisse der Natur des Libells mild finden wird. Der Gerichtshof verurtheilt Sie zu sechsmonatlicher Einkerkerung im Gefängnisse von Newgate, zu einer Geldbuße von 100 Pf. St., zu weiterem Gefängnisse, bis diese Geldbuße erlegt ist, und zu einer Bürgschaft für ruhiges Be tragen (to keep the peace) auf sieben Jahre, für Sie selbst von 500 Pf., und zwei weitere Bürgschaften von je 250 Pf.“ — Auf Ansuchen des Anwalts des Angeklagten ward das Gefängniß von Kilainham an die Stelle des von Newgate gesetzt. Der Angeklagte selbst ward sogleich in Gewahrsam gebracht.

(Allgem. Zeitung.)

Bekanntmachungen.

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[158.] Hugo's Napoleon.

Da auch der zweite Abdruck der 1. und 2. Lieferung vergriffen, so haben wir schnell einen dritten veranstalten lassen, welcher im März die Presse verläßt, worauf wir dann die eingegangenen Bestellungen sogleich expediren werden.

Die 3. Lieferung ist heute an alle Handlungen abgesandt worden, und in kommender Woche wird die erste Lieferung von Soltys Polen

verschickt werden.

Stuttgart, 1. Febr. 1834.

J. Scheible's Buchhandlung.

[159.] Zur Vermeidung von Collisionen erlauben wir uns vorläufig anzuseigen, daß in unserm Verlage eine neue umgearbeitete Auflage von

C. G. Bieneri systema processus judiciorii erscheint. Das binnen kurzem erscheinende Circulaire wird das Nähere angeben.

Berlin, d. 10. Febr. 1834. C. W. Froehlich u. Comp.

[160.] Unter der Presse befindet sich:

Heller, J., prakt. Handbuch für Kupferstichsampler. 3. Theil mit Holzschnitten.

Bamberg, den 6. Febr. 1834.

J. G. Sickmiller.

[161.] Unter der Presse befinden sich:

Erelinger, L., Ober-Landes-Ger.-Rath, systematische Darstellung des preußischen Erbrechts. gr. 8. circa 30 Bogen. Druck-Weltinpapier.

Sammlung sämtlicher Verordnungen, welche bis jetzt in den von Kampy'schen Jahrbüchern für preußi-

sche Gesetzgebung enthalten sind; nach den Materien zusammengestellt. Herausgegeben von H. Gräff. 6. und 7. Bd. gr. 8. circa 50 Bogen.

Sauer, Jos., Katechismus für die katholische Jugend, welche zum erstenmale das heilige Sakrament des Altars empfangen soll. 2., gänzlich umgearbeitete, um die Hälfte vermehrte Auflage. 8. circa 8 Bogen. Verlängerte Bestellungen, um mich bei der Versendung darauf richten zu können, sind mir angenehm.

Breslau, den 1. Februar.

Georg Philipp Aderholz.

[162.] Bei Johann Welten in Carlsruhe wird nächstens erscheinen:

Kleine Frescogemälde aus den Arcaden der Heilkunst.

1. Heft, Homöopathischen Inhalts, von D. L. Griesselich, Großherzogl. Bad. Regimentsarzte.

Von diesem Werke werde ich unverlangt nichts versenden, und ich bitte daher die verehrten Buchhandlungen, mir gefälligst bald aufzugeben, wie viel Exemplare Sie à Condition zu erhalten wünschen.

Carlsruhe, im Januar 1834.

Anzeigen nener und älterer Bücher, Musikalien u. s. w.

[163.] Im Verlage von Georg Philipp Aderholz in Breslau sind so eben erschienen und an alle Handlungen, die Nova annehmen, versandt:

Entwurf einer vollständigen Gebühren-Taxe für die Justiz-Commissarien in dem Mandats-, summarischen und Bagatell-Processe. Zum Gebrauch der Gerichte, Sachwalter und der processführenden Parteien. Folio. Schreibpapier.

Der Preußische Mandats-, summarische und Bagatell-

Proces nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 und der Ministerial-Instruction vom 24. Juli 1833, so wie den später erlassenen Gesetzbestimmungen. Erläutert und hauptsächlich zum Gebrauch für Nicht-Juristen bestimmt, so wie mit Formularen für die von den Partheien einzureichenden Schriftsätze versehen. gr. 8. geh.

Erstes Lesebuch nach der Lauslehre des Seminar-Directors Hienisch, und unter Leitung desselben ausgearbeitet von K. Bretschneider, K. Eisner, G. Gernerlich, K. Herrfurth, G. Kloß, D. Linke, K. Neugebauer, E. Pätschel, Elementarlehrer in Breslau. 8. 8 Bogen 3 gr. Wand-Lesetafeln dazu. gr. 8. 12 Bogen 8 gr. Wochenblatt für das Volkschulwesen. Herausgegeben von J. G. Hienisch und J. C. G. Berndt. 2. Jahrgang. 52. Nr. gr. 4. 2 Thl.

No. 1. ist als Probeblatt versandt worden, die Fortsetzung nur auf festes Verlangen. Inserate werden pr. Seite 2 gr. aufgenommen und die zur Recension eingesandten Schriften möglichst schnell befördert.)

Otto, Aug., die Geschichte Schlesiens von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten. 1—8. H. 8. geh. à Heft 4 gr.

(Das Ganze besteht aus 12 Heften mit 12 Steindrücken und 1 Karte und wird im März vollendet.)

Der schlesische Stadt- und Land-Bote. Eine Zeitschrift zur Unterhaltung und Belehrung. 2. Jahrgang. 26 Hefte mit 26 Steindrücken. gr. 4. geh. 2 Thl. 4 gr.

Der vollständige Secretair für das Herzogthum Sachsen und die Altmark, oder theoretisch-praktische Anleitung zur vollständigen Kenntniß der Staats- und Provinzial-Berfassung, so wie zu Auffassung aller Arten schriftlicher Auffächer. Ein Handbuch für das Geschäftsleben. 3., sehr vermehrte und verbesserte Auflage. Mit Anhang: Fremdwörterbuch, enthaltend die Verdeutschung und Erklärung der im gewöhnlichen Leben, in der Kunst- und Gerichtssprache vorkommenden fremden, so wie die Erklärung der in der Gerichtssprache vorkommenden deutschen Ausdrücke. gr. 8. in Umschlag cartonn. 42 Bogen.

(Pränumerations-Preis bis zur Oster-Messe 1 Thl. 16 gr. Laden-Preis 1 Thl. 20 gr.; ohne Fremdwörterbuch 1 Thl. 8 gr. Ladenpreis 1 Thl. 12 gr. Fremdwörterbuch apart 12 gr.

Der vollständige Secretair für die Mark Brandenburg und die Nieder-Lausitz ic. 2., sehr vermehrte und verbess. Auflage. gr. 8. cart. 42 Bogen. Preise wie vorstehend.

Der vollständige Secretair für die Provinz Westphalen ic. 3. Aufl. gr. 8. cart. 42 Bogen. Preise wie vorstehend.

Der vollständige Secretair für die Rheinprovinzen ic. 2. Aufl. gr. 8. cart. 42 Bogen.

(Von letzterem fand ich mich bewogen, den ausschließlichen Debit Herrn Du Mont-Schauberg in Köln zu übertragen. Die Gründe dazu sind meinen geehrten Herren Collegen

in den Rhein-Provinzen bekannt, es wird dadurch übrigens der gewöhnliche Buchhändler-Nabatt keineswegs verkürzt.)

Im Laufe dieses Monats wird noch bestimmt von Leipzig aus versandt:

Der vollständige Secretair für das Großherzogthum Posen ic. 2. Aufl.

Derselbe für die Provinz Pommern ic. 3. Aufl.

Derselbe für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Litthauen. 3. Aufl.

Sämtliche Secretaire sind um ein Dritttheil ihres freiheren Umfangs theils durch Vermehrung der Bogenzahl, theils und hauptsächlich durch Verengerung des Drudes vergrößert worden. Die äußere Ausstattung unterscheidet sich auf das vortheilhafteste von den früheren Auflagen, die Reichhaltigkeit des Inhalts wird bei Ansicht auffallend erscheinen, und so empfehle ich die Werke meinen Herren Collegen in den verschiedenen Provinzen zu fernerer lebhaften Theilnahme. Was die Provinz Schlesien anbetrifft, so behalte ich mir vor, über die ganz umgearbeitete, noch im Druck befindliche 5. Auflage später mit den betreffenden Handlungen das Nähere zu verhandeln. Breslau, den 1. Febr. 1834.

Georg Philipp Aderholz.

[164.] Beachtenswerthe Anzeige. Von der in unserem Verlag erscheinenden:

Allgemeinen Buchhändlergallerie wird binnem Kurzem das erste Heft versandt, welches die Portraits der Herren: Horvath, Voigt, Sauerländer in A., Wesener, André in O. und Hennings in Gotha enthält.

Da wir keine Exemplare à Cond. versenden können, so bitten wir um gefällige baldige Übermachung der noch fehlenden Bestellungen.

Am 2ten Hefte wird gegenwärtig schon gearbeitet, fürs 3te haben wir indeß noch nicht gewählt und wiederholen deshalb unsere höfliche Bitte, uns recht bald mit Originalen zu erfreuen.

Hochachtungsvoll

Leipzig, im Februar 1834.

E. Pönicke u. Sohn.

[165.] Anzeige für den Antiquitätenhandel.

Ich bin ersucht worden, folgende höchst seltene Antiquität, eine merkwürdige Melique altdesischer Holzschnidekunst im Landfertensache, zu verkaufen:

Beschreibung des Landes und Fürstenthums Obers- und Niedersachsen, samt den umliegenden anstößen anderer Herrschaften, Darinnen die Stet, Märkt, Clöster, Schlösser, auch etlich Dörffer, geburg Wälde, wasserflus, See, Wege und anders auf das fleißigst verzeichnet seyen; schwarz.

Durch Philippum Apianum.

Ein anderes Blatt führt die Bemerkung:

Caulum est Caesareae Majestatis gratia et privilegio: non solum, ne quis hanc Bavariae descriptionem intra triginta annos excusat aut imprimi faciat aliove impressam vendat: sed etiam, ne illo modo aliave forma emitetur ac divulget. Absol. et excusa Ingolst. Anno Sal. 1568.

Dieses vortrefflich erhaltenen Werk besteht aus 16 Blatt, wovon jedes 18 Zoll Breite und 12 Zoll Höhe hat, und ist mit mehreren Wappen und an den Mändern befindlichen Allergerien geziert. Schrift und Situation ist sehr deutlich und ausnehmend schön, auch noch bemerkenswerth, daß dieser Apian der Erfinder der Stereotypie ist.

Aufträgen auf dieses seltene Werk sehe ich schleunigst ent-

gegen, da dasselbe im kurzem bei sogleich barer Zahlung gegen das Meistgebot abgegeben werden soll.

Leipzig, 1. Febr. 1834.

J. m. Müller.

[166.] So eben ist erschienen:

Angelus Silesius und Saint-Martin. Auszüge. Mit Anmerkungen von »Nahel«, herausgegeben von Barnhagen von Ense. Roh 12 ggr. sauber gebunden 16 ggr.

Berlin, in Commission bei

Beit u. Comp.

[167.] Bei E. Frantzen in Riga und Dorpat ist erschienen:

Geschichtliche Einleitung in das Corpus juris des Russischen Reichs. Dargestellt aus den im Archiv der zweiten Abtheilung der eigenen Chanclei Sr. Kaiserl. Majestät aufbewahrten Originalacten. Uebersetzung a. dem Russischen. gr. 8. geh. 1 Thl. 6 gr.

[168.] G. Finde in Berlin verkauft:

1 Syri, Vit. il Mercurio. 18 Franzbde. Casale 1647—1682. 15 Thl.

[169.] Bei J. A. Gall in Trier ist so eben erschienen:

Gall, Ludwig, der Gall'sche oder Rheinländische Dampf-Brennapparat in seiner höchsten Vereinfachung, nebst gelegentlichen Bemerkungen einiger andern Dampf-Brennapparate. Mit Abbild. geh. 16 ggr.

[170.] Ich zeige ergebenst an, daß ich nachstehende Werke mit Verlagsrecht häufig an mich gebracht habe, und solche von jetzt an nur von mir zu beziehen sind:

Bomhard, Symposium. Von der Würde der weiblichen Natur und Bestimmung. 2., verb. Aufl. 8. 1817. Schreibp. 20 gr. oder 1 fl. 30 kr.

Heller, J., das Leben und die Werke Lukas Cranach's. Nebst einem möglichst vollständigen raisonnirenden Verzeichnisse seiner Gemälde, Zeichnungen, Kupferstiche und Holzschnitte von und nach ihm. Nebst einer Vorrede vom Bibliothekar Fäck. Mit Cranach's Bild und dem Facsimile seiner und seiner Ehegattin Handschrift. gr. 8. 1821.

2 Thl. 12 gr. oder 4 fl. 30 kr.

Heller, J., Geschichte der Holzschnidekunst von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten. Nebst 2 Beilagen, enthaltend den Ursprung der Spielkarten und ein Verzeichniß der sämtlichen volographischen Werke. Mit sehr vielen Holzschnitten. gr. 8. 1823. 5 Thl. od. 9 fl.

— praktisches Handbuch für Kupferstichsammler, oder Lexikon der vorzüglichsten Formschneider, Kupferstecher und Lithographen, nebst Angabe ihrer besten und gesuchtesten Blätter, des Maasses und der Preise in den bedeutendsten Auctionen des In- und Auslandes. 2 Bde. A—Z. 8. 1824. Schreibpap. 3 Thl. od. 5 fl. 24 kr.

Im Jahre 1831 ist bei mir erschienen:

Heller, J., Monogrammen-Lexikon, enthaltend die bekannten, zweifelhaften und unbekannten Zeichen,

so wie die Abkürzungen der Namen der Zeichner, Maler, Holzschnieder, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. Mit kurzen Nachrichten über dieselben und einer Literärgeschichte der Monogrammenkunde. Mit 5000 Holzschnitten. gr. 8. 1831. Schreibp.

3 Thl. oder 5 fl. 24 kr.

Vorstehende Werke gebe ich auch in Tausch.
Bamberg, Februar 1834.

J. G. Sickmiller.

[171.] Bei J. G. Sickmiller in Bamberg ist so eben erschienen:

Riegler, D. G. und Profess. der Theologie, Lorenz Wolf, Pfarrer zu Kleintindorf, nach seinem Leben und Wirken geschildert. 8. in Umschlag. 6 gr.

Gesuche von Büchern, Musikalien u. s. w.

[172.] Alle verehlichen Handlungen, welche von folgenden Werken, die bei den Verlegern fehlen, noch Exemplare liegen haben, werden gebeten, mir davon bald gefällige Anzeige zu machen, und mir zugleich anzugeben, um welche Preise sie das Verräthige ablassen wollen.

v. Hauser's analyt. Abhandlung der Anfangsgründe der Mathematik 1. Theil. Rechenkunst. 2. Theil. Messkunst 1. Abschnitt. Beide neu bearb. von W. Kluger v. Teschenburg. Mit Kupfern gr. 8. Wien, Tendler. 1816 u. 1819.

Dasselben Werks 2. Abschn. Mit 35 Kpf. 1823. 3. Theil. Einleit. zur höhern Geometrie, neu bearbeitet von M. Lanke. Mit 10 Kpf. gr. 8. 1816. Ebend.

Dasselben Waffenkunde. gr. 8. Wien, Gerold. Wiesbaden, Febr. 1834.

J. F. Hassloch.

[173.] C. A. Kümmel in Halle sucht unter vorheriger Preisangezeige:

1 Salzburger medizinische Zeitung, herausgegeben von Chr. Hartstein. Den 7., 8., 11., 12. und 21. Ergänzungsband.

[174.] C. G. Kunze in Mainz sucht:

1 Wenig-Ingenheim, Lehrbuch des Civilrechts.
3. Bd. apart. Fleischmann.

[175.] J. W. Heyer in Darmstadt sucht:

1 Astor, die Schlacht bei Leipzig, mit 9 Plänen.

[176.] G. Finde in Berlin sucht:

1 Reiskii Abulsedae Annal. Vol. 5.
1 Cicero ed. Orellius. Vol. III. p. 2.

[177.] A. Asher in Berlin sucht:

5 Nares Glossary of old Words. Stralsund.

[178.] Mohrmann u. Schweigerd in Wien suchen zu billigen Preisen:

1 Darstellung des Feldzugs der franz. Armee gegen die Russen. 2. u. folg.

- 1 Jacquin, Elogiae plantar. rariorū.
 1 — gramīnum.
 1 Kruse, hist. Atlas. N. A.
 1 Krieg der Verblinden gegen Frankreich in den Jahren 1813 — 1815. Herausgegeben von Böttcher. 4. T. Bd. mit illum. Plänen.

[179.] Franz Wimmer in Wien sucht:

- 1 Gallandius 17 Vol. sol. Venetius, ein gutes und completes Exemplar; jedoch vorherige Anzeige des Preises.

Übersetzungs-Anzeigen.

[180.] Von den in London so eben erschienenen
Peter Simple by Capit. Marryat
und

Godolphine or the Oath
ist bereits von zwei als tüchtig anerkannten Übersetzern eine
deutsche Bearbeitung bei mir unter der Presse.
Aachen, 15. Januar 1834. J. A. Mayer.

[181.] Von
Silvio Pellico da Saluzzo, Opere
erscheint nächstens eine deutsche Übersetzung bei mir.
Stuttgart im Januar 1834. F. W. Lößl und.

[182.] In meinem Verlage wird baldigst eine Übersetzung von
Luisa Strozzi, Storia del secolo XVI. di Giovanni Rosini.
erscheinen. Leipzig, im Februar 1834.
F. A. Brockhaus.

Vermischte Anzeigen.

[183.] Bitte an Sortiments-Händlungen. Alle
Handlungen, welche von meinen à Conn. erhaltenen Jugend-
schriften jetzt zu remittieren gedenken, belieben solches nicht zu
thun, sondern dieselben unter gefälliger Anzeige zur Disposition
zu stellen.

Gotha, den 4. Febr. 1834.

Carl Neumann.

[184.] Warnung. Carl Andreas Wild, der frühere Her-
ausgeber des
Praktischen Universal-Mathgebers für den Bürger
und Landmann

hat in einem eigenhändig von ihm geschriebenen Schluss-
contract d. d. 2. December 1828, in Bezug auf dieses Werk,
allen gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen entsagt, es mög-
lichen Auslagen erscheinen, wie und so viele nur immer dem Ver-
leger beliebig sind, alle Contractconvenienzen mit Andern dar-
über von jenem Tage an für aufgehoben und ungültig erklärt
und mir den alleinigen, rechtmäßigen, unbeschränkten und
dauernden Verlag, ohne alle Klauseln zugesichert, eben so, daß
er (besagter Wild) nie und unter keinem Vorwande
noch Titel ein demselben ähnliches Werk heraus-
geben und im Druck erscheinen lassen wolle.

Diese Stipulation hat C. A. Wild bereits zweimal ge-
brochen, indem er die alte Auflage dieses Buchs in Ab-
schrift, mit einigen Änderungen und unter anderem Titel erst
an eine leipziger und später auch noch an eine würzburger
Handlung verkaufte, d. h. nachdrucken ließ. Damit
noch nicht zufrieden, hatte er auch die Dreistigkeit, unterm 23.
dies. eine Anweisung, angeblich auf sein Gutshaben an der neuen
Auflage dieses Buches, auf mich abzugeben.

Indem ich diese Thatsachen hiermit öffentlich anzeige, be-
zwecke ich dadurch 1) fernere Anweisungen von besagtem Wild
auf mich möglichst vorzubeugen, und Andere vor Nachtheil zu
warnen; und 2) mich vor ferneren Nachdrücken des Univer-
sal-Mathgebers, die er etwa veranlassen möchte, sicher zu stel-

len, indem ich in solchen Fällen auf gerichtlichem Wege gegen
die betreffenden Verleger mein Recht wahren werde.

Noch füge ich hinzu, daß der Herausgeber der neuesten,
fünften rechtmäßigen Auflage des Universal-Mathge-
bers, Herr H. A. Friedrich, dieselbe gänzlich umarbeitete,
so daß sie als ein ganz neues Werk zu betrachten, das in je-
der Hinsicht der Empfehlung und allgemeinen Verbreitung
wert ist.

Frankfurt a. M., den 25. Jan. 1834.

J. D. Sauerländer.

[185.] Dringende Bitte. Ich ersuche um schneidige, ge-
fällige Rücksendung aller Exemplare vom

Dritten Heft des Kosmorama,
welche Sie nicht abzusehen gedenken, da mein Vorraht auch
von diesem Heft ganz aufgeräumt ist.

Zugleich bemerke ich wiederholte, daß ich mir vom Kosmo-
rama zur Ostermesse durchaus nichts disponieren, noch Saldo-
Überträge gefallen lassen kann (um so weniger, da bei keinem
anderen Bilderwerk ein Rabatt von 4 pC. incl. d. Freieremp.
gegeben wird).

Quedlinburg, 31. Jan. 1834.

Hanewald's Verlags-Buchhandlung.

[186.] Alle unter der Firma: Carl Haumann in Leipzig,
pro novit. veränderten und in Leipzig durch Hrn. R. F. Köh-
ler ausgelieferten Exempl. von

Jung, F. W., die Anklänge der hochdeutschen Spra-
che, oder Aufstellung ihrer tonverwandten Wörter,
zum Behufe der Dichtkunst,
auch unter dem Titel:

Deutsches Reimwörterbuch. 8. in elegantem Umschlag
broschirt; Ausgabe auf Velinp. 21 ggr. ord., auf
weiß Druckp. 15 ggr. ord.

gehören auf Conto 1834, was hier noch ausdrücklich bemerkt
wird, mit der Bitte, es bei bevorstehender Expedition der Nemitz-
tenden gefälligst beachten zu wollen. Die gütigen Bemühun-
gen der Herrn Sortimentshändler für den Absatz dieses Wer-
chens sollen noch durch Anzeigen hinreichend unterstützt werden.

[187.] Angelegentliche Bitte. Es haben sich in der Druckrei-
si, durch Unachtsamkeit eines Lehrlings beim Collationiren
und Lagenmachen des 2ten Theils von Mackeldey's Lehr-
buch des Röm. Rechts, bei einer Anzahl von Exemplaren
Lagenverwechslungen ergeben, die zu mir sehr nachthei-
ligen Defecten Veranlassung geben können. Ich ersuche daher
meine Herrn Collegen, die bezogenen Exemplare collationiren
zu lassen, die Doppelbogen mir sorgsam zurückzuführen
und dagegen die fehlenden zum Umtausche anzuzeigen.

Gießen, im December 1833.

G. F. Heyer Vater.

[188.] Neben meiner seit 15 Jahren auf hiesigem Platze be-
stehenden Kunsthändlung eröffnete ich im Novemb. vor. Jahr.
eine

Verlags- und Sortiments-Buchhandlung
die ich dem Wohlwollen aller derer empfehle, welche ich Colle-
gen zu nennen nun die Ehre habe.

Ich bitte, mich bei meinem Vorhaben bestens zu unter-
stützen und mir gütigst ein Exmo zu eröffnen, im Nächstenfall
aber bei meinem Commissionnaire,

Herren Gustav Schaar Schmidt
für fest Verlangtes bare Zahlung zu erheben.

Es wird mir angenehm seyn, von Pränumerations- und
Subscriptionsunternehmen rechtzeitig pr. Postpaquet in Kennt-
nis gesetzt zu werden, da ich für solche viel thun kann; Novi-

täten und 500 Anzeigen neu erscheinender Werke erbitte ich mir zur Führe.

Hochachtungsvoll
Hamburg, 1. Febr. 1834.
B. S. Berendsohn.

[189.] Kaufgesuch. Eine Verlags- oder Sortiments-Buchhandlung oder Beides vereinigt, wird zu kaufen verlangt. Adressen erbitet man an Herrn E. J. Plahn in Berlin unter P. R. zu senden.

[190.] Ich muß dringend bitten, mir von
Calvini comment. T. 1—4. und
Baxter, Muhe der Heiligen
zur bevorstehenden Messe
nichts zur Disposition zu stellen.
Berlin, den 1. Febr. 1834. G. Eichler.

[191.] Sämtliche Sortiments-Buchhandlungen bitte ich höflichst, mir so schnell als möglich von
Neudecker's Lexikon, 1. Bd. à 3 Thl. 16 gr.
Beer's Duodezatlas in 24 Blatt à 12 gr.
Bennati, über das Verhältniß der menschlichen Stimme à 16 gr.
Thon's Jägerischule à 2 Thl. 8 gr.
Wedemann's 100 Gesänge der Unschuld, 1. Heft, br. à 12 gr.
Dessen Volkslieder, 2. Heft br. à 16 Gr.
wovon die Auflagen vergriffen sind, die unverkauften Exemplare zu remittieren, wenn es Ihnen irgend nicht zu lästig und ungelegen ist.

Ilmenau, den 1. Februar 1834.
Bernh. Fr. Voigt.

[192.] Ergebene Bitte. Von allen neu in Buchhandlungen oder Buchdruckereien erscheinenden politischen Schriften, auch den kleinsten Flugschriften, bitte ich mir durch die lobl. Meinsche Buchhandlung — !! zur Post, nicht zur Führe !! —
sofort nach Erscheinen
2—4 Exempl. à Cond. einzusenden.
E. Kluge in Berlin.

[193.] Offene Stelle. Für eine Buch- und Musikhandlung in Berlin wird Ende März oder Anfang April d. Jahr ein Gehilfe gesucht, der in beiden Fächern, besonders jedoch im Buchhandel bewandert seyn, eine gute Hand schreiben, schon einige Jahre conditionirt haben und Fertigkeit genug besitzen muß, um ein jüngeres Personale entsprechend beaufsichtigen zu können. Wer hierauf zu reflectiren beabsichtigt und gute Empfehlungen aufweisen kann, beliebe seine Anträge unter der Chiffre Z. an Herrn Frohberger zur Beförderung einzusenden.

[194.] Bitte an sämtliche Buchhändler.
Da das am 1. Febr. d. J. in Leipzig abgesandte Postpaquet auf dem Wege hierher verloren gegangen ist, so ersuche ich meine Herren Collegen, die mir im Monat Januar d. J. Briefe, Circulare, Novazettel, Rechnungsabschlüsse, Remittenden, Facturen u. dgl. zugeichtet haben, um noch malige Einsendung dieser für mich unentbehrlichen Gegenstände. Berlin, den 8. Februar 1834.
E. J. Recht.

Neuigkeiten, vom 2—8. Februar in Leipzig angekommen und mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung:

- Acta, nova, physico-med. XVI. 2. gr. 4. Bonn, Weber. br. n. 8½ thl.
Adelaide, oder der Gegenzauber. 3. Th. 8. Verl.-Compt. 3 Thle. 4 thl.
Annalen der Heilkunde von Hecker. 1834. gr. 8. T. Enslin. n. 8 thl.
Archiv d. Kirchengerichtswiss. von Weiß. 4. Bd. Brede. geh. n. 1½ thl.
Atlas von Europa. 9. Lief. Roy.-Fol. Herder. n. 3 thl.
Bartels, Physiologie d. Gesichtsinnes. gr. 4. Reimer 1 thl. 12 gr.
von Bergen, Preis-Courant verschiedener Droguerie- und Material-Waaren. Jahrg. 1834. Roy.-Fol. Hamburg, Herold. n. 5 thl.
Bildergallerie d. Jugend. 7. Bd. 4. Gotha, (Müller) n. 1 thl.
Blätter für häusl. Erbauung, von Hufell, Sonntag und Schmeyer. 1834. Mit Abbild. gr. 8. Karlsruhe, Müller 3 thl. 8 gr.
Christen-Bote, der, ein Sonntags-Blatt. 1834 gr. 4. Steinopf n. 1 thl. 10 gr.
Chronik des Oeil de Boeuf. 9. u. 10. Bd.: Pariser Nächte. 8. (Lit. Museum.) geh. 2 thl.
Conversations-Lexikon. I. 4. gr. 8. Neichenbach. I. 1—4. geh. 1½ thl.
Correspondenz-Blatt, homiletisch-liturgisches, 1834. gr. 4. Diegel u. W. n. 2 thl.
Dietrich, Flora universalis. I. 34. II. 2. Fol. Schmid n. 4 thl. 16 gr.
Gallenberg, Gr. v., Leonardo da Vinci. Mit Bildniss u. Steintaf. gr. 8. Fr. Fleischer. br. 2 thl.
Gesetzsammlung für Anhalt-Bernburg. 2. Bd. gr. 4. Tritsche. n. 2 thl.
Goldfuss, Petrefacta Germaniae. I. 4. Roy.-Fol. Arndt. n. 10 thl.
Golds, Repetitorium der Chirurgie. 8. Hirschwald. cart. 2½ thl.
Gruppe, Ariadne. Die trag. Kunst d. Griechen. gr. 8. Reimer 3½ thl.
Harz-Bote, der, eine Monatschrift. 1834. gr. 8. Schönrodt. n. 1 thl.
Hoffmann, die Alterthumswissenschaft. 3 Lief. mit 16. Kupfert. I. Lief. gr. 8. Hinrichs. geh. 1 thl. 6 gr.— Schreibp. 1 thl. 16 gr.
Horizont, der deutsche. v. Bacherer. 1834. gr. 8. Jaquet. n. 5½ thl.
Harter, Gesch. Papst Innocenz III. 1. Bd. gr. 8. Fr. Perthes. n. 3½ thl.
Jahr, Handbuch d. Haupt-Anzeigen für d. richtige Wahl der homöopathischen Heilmittel. gr. 8. Schaub. 2 thl. 20 gr.
Jahrbücher d. Medicin v. Schmidt. 1. Bd. Lex.-8. Wigand. n. 3 thl.
Keil, Lyra und Harfe. Liederproben. gr. 8. Fr. Fleischer. br. 2 thl.
Kröger, d. neue französ. Unterrichtsgeleh. gr. 8. Hammerich 1½ thl.
Lasset euch versöhnen mit Gott! 10 Pred. gr. 12. Wagner in N. 1 thl.
Lyser's Lieder. Mit Compositionen. 8. Schaarschmidt. geh. 1½ thl.
Magazin j. Belohnung u. Unterhalt. 1834. gr. 4. Goldiz. n. 1½ thl.
Merzen, Österreichisch-Italien u. Tyrol. 2 Bde. 8. Lit.-Mus. 2 thl.
Neumann, specielle Pathologie &c. 3. Bd. gr. 8. Herbig in P. 3 thl.
Pfennig-Magazin, das, für Kinder. 1834. fl. 4. Wigand. n. 1 thl.
Platonos Logotroporec. Hommel. 8 maj. Fr. Fleischer 2½ thl.
Sammel. v. Abhandl. f. Aerzte. XL. 4. gr. 8. Dyl. XL. 1—4. 3 thl.
Schedel's Waaren-Lexikon. I. 4. gr. 8. Hinrichs. I. 1—4. 2 thl. 16 gr.
Schoenherr, Synonymia insectorum. I. 1. 2. Fam. Curculionides. gr. 8. Paris; Fr. Fleischer. br. n. 5 thl. 8 gr.
Silbert, Vorhallen der seligen Ewigkeit. gr. 8. Fr. Fleischer 1½ thl.
Sion. Eine religiöse Zeitschrift. 1834. Augsburg, Kollmann 4 thl.
Stern, Theorie der Kettenbrüche. gr. 4. Reimer 2 thl.
Strack u. Meyerheim, architekton. Denkmäler der Altmark Brandenburg. 3. u. 4. Heft. gr. Fol. Sachse u. Comp. n. 4 thl.
Testament, das neue, griechisch, von Meyer. II. 2. Kommentar. 2. Abtheil. gr. 8. Vandenhoeck u. R. 1 thl. 4 gr.
Wächter, der canonische, von Müller. 1834. gr. 4. Breden. n. 5 thl.
Wagner, Trachtenbuch des Mittelalters. 3. u. 4. Heft. gr. Fol. Lindauer. n. 1 thl.
Werg, Leopold von Westreich und die Solothurner. Erzählung 1 thl.
3 Erzählungen von Grasselt. 8. Eyraud. geh.
Wolff, Gedichte u. poet. Übersetzung. gr. 12. Vossage. cart. 2½ thl.
Zeitblatt f. Gartenbesitzer u. Blumenf. 1834. 8. Plahn. n. 1½ thl.
Zeitschrift für Archäologie &c. I. 2. gr. 8. Fr. Perthes. geh. n. 1 thl.
Zeitung, landwirthschaftl., von Küller. 1834. 4. Schweickart. n. 2½ thl.
— polytechnische, von Leuchs. 1834. gr. 4. Leuchs. n. 2 thl. 4 gr.

Leipzig, gedruckt bei Breitkopf und Härtel.